



An den  
Finanzausschuss  
des Landes Schleswig-Holstein  
Herr Thomas Rother, MdL  
finanzausschuss@landtag.ltsh.de

Fachgruppe Feuerwehr Nord  
Vorsitzender Christian Muhs  
Tel. 0171/1 23 22 80  
lfg.feuerwehr.nord@gmail.com

**Änderung der Erschwerniszulagenverordnung  
Ausweitung des Regelbereiches der Erschwerniszulagenverordnung auf  
Berufsfeuerwehrbeamtinnen und -beamte**

Lübeck, den 28.08.2014

Sehr geehrter Herr Rother,

wir bedanken uns für die Beteiligung zur Änderung der Erschwerniszulagenverordnung Schleswig-Holstein.

Die Fachgruppe Feuerwehr der Ver.di vertritt in Schleswig-Holstein als führende DGB Gewerkschaft die Interessen der Feuerwehrbeamten aller vier kreisfreien Städte und möchten zur Änderung der o. g. Erschwerniszulagenverordnung folgende Stellungnahme abgeben:

Im Dezember 2013 wurde die neue Erschwerniszulagenverordnung im Landtag verabschiedet, einzig die Beamtinnen und Beamten der vier Berufsfeuerwehren wurden von dieser neuen Regelung ausgeklammert.

Nach § 60 des Gesetzes der Besoldung des Landes Schleswig-Holstein (SHBesG) verordnet die Landesregierung für die Beamten des Landes und Beamten der Kommunen die Erschwerniszulagenverordnung zur Abgeltung des besonderen Aufwandes für besondere Arbeitszeiten.

Dazu schreibt das Innenministerium als Begründung zur Änderung:

„Für den Bereich der Landespolizei (Polizeivollzug) wird auf Vorschlag des Innenministerium eine neue Zulage generiert, die die Zulage des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und die Wechselschichtzulage zusammenfasst.

Damit wird dem flexiblen Schichtmanagement der Landespolizei Rechnung getragen, welches immer mehr von den starren Schichtplänen abweicht. Durch diese Entwicklung im Dienstmanagement gibt es eine Vielzahl von Diensten im Polizeivollzug, die aufgrund des notwendigen 24-Stundenbetriebes entstehen, sich aber nicht als Wechselschicht oder Schichtdienst spezifizieren lassen.

Trotzdem besteht in der Gestaltung durch häufige Nacht- und Wochenenddienste die Erschwernis weiter. Diesem soll die neue Zulage für Dienst zu ungünstigen Zeiten gerecht werden.

Diese hier angesprochenen atypischen Arbeitszeiten im 24-Stundenbetrieb führen erwiesenermaßen häufig neben gesundheitlichen Problemen auch zu sozialen Schwierigkeiten.

Dies gilt eben auch für die Beamten der Berufsfeuerwehren in Schleswig-Holstein.

Der Arbeitsalltag der Feuerwehrleute ist im besonderen Maße durch Nacharbeit, Feiertagsarbeit und außergewöhnlichen Arbeitsbelastungen während der Dienstzeiten geprägt.

### Feuerwehren: „Retten, Bergen und Löschen“

In Schleswig-Holstein sind die Berufsfeuerwehren neben dem eigentlichen Brandschutz und der technischen Hilfe auch Träger des Rettungsdienstes. Sie versorgen ca. 700.000 Einwohner der Städte Lübeck, Kiel, Neumünster und Flensburg sowie deren angrenzende Städte und Gemeinden in der Notfallversorgung. Die Einsatzzahlen in der Notfallrettung bzw. Krankentransport haben sich in den vergangenen Jahren dramatisch erhöht, so dass für die Beamten der Berufsfeuerwehren eine enorme Arbeitsverdichtung und damit einhergehende Belastung in den Dienstsichten des Rettungsdienstes stattgefunden hat.

Der Rettungsdienst kann inzwischen als eine Hauptaufgabe der Berufsfeuerwehren in Schleswig-Holstein bezeichnet werden.

Hinzu kommen die physischen und psychischen Belastungen, die ständige Konfrontation mit Gefahrensituationen im Brandschutz und Hilfeleistung, teilweise stark verletzte Menschen und auch, ähnlich wie die Kollegen der Polizei, die Konfrontation mit gefährlichen und angespannten sozialen Situationen, in denen eine Rettung stattfinden muss.

Diese Situationen finden naturgemäß vermehrt in den Abend- und Nachtstunden bzw. an den Wochenenden und Feiertagen statt.

Insofern ist es für eine sachlich fundierte Entscheidung unerheblich, dass oberflächlich betrachtet die Berufsfeuerwehren nicht eindeutig dem Schicht- und Wechselschichtsystem zugeordnet wären (siehe Begründung des Innenministerium dazu), da es sich hierbei lediglich um eine formelle Folge aus der unterschiedlichen Umsetzung der EU-Arbeitszeitrichtlinie der jeweiligen Städte handelt.

Vor diesem Hintergrund erscheint es uns unverständlich, warum gerade die Berufsgruppe der Feuerwehrleute von der Erschwerniszulagenverordnung ausgeschlossen werden, während sie den Polizei- und Justizbeamten sowie der Fischereiaufsicht richtigerweise gewährt werden soll.

Unter haushaltspolitischem Gesichtspunkt ist die Erschwernis ein Teil der Beamtenbesoldung der Landes- und Kommunalbeamten.

Mit dem Schreiben vom 16.05.2014 stellt der Wissenschaftliche Dienst in Ihrem Hause unter Punkt 3 folgendes fest:

„Es ist nicht ersichtlich, dass die Ausweitung des Regelungsbereiches der Erschwerniszulagenverordnung (§ 4 Abs. 2 EzulVO) auf Berufsfeuerwehrbeamtinnen und -beamte Konnexität auslösen würde.“

Die Berufsfeuerwehrleute in Schleswig-Holstein bilden eine der wichtigsten sozialen Infrastrukturen für die Städte Flensburg, Kiel, Neumünster und Lübeck sowie das jeweilige Umland. Sie sind während ihrer Arbeit enormen Belastungen ausgesetzt und sind dabei nicht anders als Polizistinnen und Polizisten rund um die Uhr und täglich im Einsatz.

Wir, die Landesfachgruppe der Ver.di und Vertretung der Feuerwehrbeamtinnen und -beamten sind deshalb weiter zuversichtlich, in den Bezugskreis der Erschwerniszulagenverordnung aufgenommen zu werden und stehen Ihnen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

---

Christian Muhs